

Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 34/1 (2007)

DOI: 10.11588/fr.2007.1.51523

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

trale Bedeutung zu, denn bei ihm liefen nicht nur die wichtigsten Informationen zusammen; er war auch für deren schriftliche Umsetzung zuständig. Letzteres führte zur Entstehung von Schriftgut mit verhandlungsorientiertem Inhalt, etwa den als Notizbüchern des Stadtschreibers bekannten Ratsprotokollen, oder den vor allem nach 1450 verbreiteten Eidgenössischen Abschieden. Im Gegensatz zu diesen meistens für den internen Gebrauch vorgesehenen Protokollen dokumentierten letztere die zunehmend schwierigere Konsensfindung auf den Tagsatzungen. Als offener Brief formuliert, waren sie ausschließlich als unverbindliche Richtlinie für spätere Verhandlungen gedacht. Ihre häufigere Aufbewahrung nach 1470 war weder Ausdruck für eine Leistungssteigerung noch eine staatliche Konsolidierung der Tagsatzung. Abschiede dienten nur der Erfassung einer zunehmend von Konflikten gezeichneten innerpolitischen Situation, in welcher Verschriftlichung auch als friedenssicherndes Instrument angesehen wurde – etwa im Fall des sich verschärfenden Kontroverse zwischen Stadt- und Landorten, die 1481 ihren vorläufigen Abschluß im Stanser Verkommnis fand.

Um diese Prozesse besser nachvollziehen zu können, widmet sich Jucker der bisher kaum systematisch ausgewerteten Quellengattung der Missiven, d. h. der Geschäftskorrespondenz einzelner Räte mit anderen Mitgliedern der Tagsatzung, den nächsten Verbündeten sowie eigenen Gesandten. Diese in Briefform abgefaßten, im Gegensatz zu den Abschieden weitaus stärker im politischen Alltag verankerten Dokumente zeigen nicht nur den alltäglichen Schriftverkehr zwischen den Vertretern der einzelnen Orte auf, sondern bisweilen auch dessen praktische Grenzen; dies etwa im Fall der zunehmend wichtiger werdenden Geheimdiplomatie, die sich nur teilweise auf die stets gefährdete Schriftlichkeit verlassen konnte, oder möglicher Hindernisse bei der Informationsverbreitung, die selbst in der kleinräumigen Eidgenossenschaft nicht gewährleistet war. Daß ein gemeinsames Verwaltungshandeln nicht existiert hat, zeigt Jucker auch im vierten Teil seiner Arbeit, wo er sich den Urbaren der gemeinen Herrschaften Aargau und Thurgau widmet, die von den Eidgenossen nach dem Rotationsprinzip verwaltet wurden. Auch diese Akten dienten keineswegs einem kollektiven Rechtsanspruch, sondern vielmehr der Trennung von Zuständigkeitsbereichen, die ansonsten zu Konflikten geführt hätten. Einen abschließenden Exkurs widmet der Verfasser plurimedialen Kommunikationsformen wie etwa der Kleidung, dem Auftreten sowie der Gestik und Mimik der Tagsatzungsgesandten. Selbst wenn Juckers medienorientierter Ansatz nicht völlig neu ist, kommt seiner Studie das Verdienst zu, erstmals in dieser Prägnanz den Facettenreichtum des Schriftguts im Umfeld der Tagsatzung von Segessers stark fokussierender Auswahl gegenübergestellt und damit die Tragweite einer intentionseleiteten Editionspraxis für die Geschichte der Alten Eidgenossenschaft vor Augen geführt zu haben. Diese Breite fordert allerdings auch ihren Tribut: Einige Aspekte, wie etwa Rolle und Funktionalität spätmittelalterlicher Geschäftskorrespondenz, werden angeschnitten, bleiben aber bisweilen Fingerzeige für zukünftige Studien und Forschungen. Unter anderem könnten auch prosopographische Ansätze weiterreichende Erkenntnisse bringen.

Klara HÜBNER, Bern

Stefan SUDMANN, *Das Basler Konzil. Synodale Praxis zwischen Routine und Revolution*, Berlin, Bern, Bruxelles u. a. (Peter Lang) 2005, 508 S., ISBN 3-631-54266-6, EUR 79,50.

Auf dem Weg zu einer umfassenden Darstellung des Konzils von Basel stellt die vorl. Münsteraner Dissertation von Stefan Sudmann einen beachtlichen Fortschritt dar.

Allein der Umstand, daß nicht nur im Literatur- und Quellenverzeichnis mit – wie ich zu sehen meine – geringen Ausnahmen alle einschlägigen Titel erscheinen und dann auch ausgewertet sind, sichert der Arbeit die Aufmerksamkeit der Fachwelt. Damit eng ver-

bunden ist auch der Vorteil, daß im Laufe der Abhandlung geradezu jedes einzelne Problem, das das Konzil in irgendeiner Phase beschäftigt hat, erwähnt und meist unter Heranziehung der Spezialliteratur auch erörtert wird. Deshalb wird etwa auch die bistumsgeschichtliche oder die rechts- und theologiegeschichtliche Forschung, die sich mit der Zeit des Konzils beschäftigt, darauf zurückgreifen. So z. B. ist die konziliare Diskussion um Agostino Favaroni, das Immaculata-Dogma oder die Kanonisation Peters von Luxemburg und Brigittas von Schweden an Hand der neuesten Literatur behandelt. Auf diese Weise wird das Werk Sudmanns zu einer Fundgrube auch für Details. Kurzum: Die Arbeit besticht durch Genauigkeit und Kenntnisreichtum – auch auf dem Gebiet der Theologiegeschichte. Im übrigen greift der Verfasser alle Desiderata auf, die Johannes Helmrath in seinem grundlegenden Werk über das Basiliense formuliert hatte. Was zu Fragen Anlaß gibt, ist jedoch die methodische Konzeption, die schon im Titel zum Ausdruck kommt: kann man ein historisches Phänomen wie das Konzil von Basel – kann man ein Konzil überhaupt unter dem Gesichtspunkt der Alternative »Routine und Revolution« erfassen? Kommen hier nicht sachfremde Kategorien ins Spiel? Gewiß: Die Arbeit erscheint in einer Reihe »Tradition – Reform – Innovation: Studien zur Modernität des Mittelalters«. Aber erfordert dies, daß ein Konzil und ein so vielschichtiges wie jenes von Basel, in ein solchermaßen vorgegebenes methodisches Korsett – um nicht von einem Prokrustesbett zu sprechen – eingezwängt wird? Eine gewisse soziologische Theorielastigkeit ist dabei wohl auch nicht zu vermeiden! Und, was soll da Habermas? Die Gliederung – dankenswert ausführlich – legt davon Zeugnis ab, daß es gar nicht einfach – und manchmal nicht ohne »Nachdruck« möglich – ist, die vielen auf der Basler Tagesordnung erscheinenden Angelegenheiten in das Schema der Fragestellung einzuordnen.

Da ergeben sich dann – abgesehen von zahlreichen zutreffenden Beobachtungen – auch ziemliche Fehleinschätzungen. So etwa heißt es S. 291: »Mögen die eingehenden Reformaktionen des Konzils in Rom auch als »Nadelstiche« empfunden worden sein, so sind sie auch nur solche. Der große Schlag gegen Rom erfolgt auf dem Konzil nicht durch die Kirchenreform, sondern durch die bisweilen geradezu »unspektakuläre« bürokratische Abhandlung des kirchenpolitischen Tagesgeschäfts. Die Bedrohung des Papsttums erfolgt durch ein in seinem Zentralismus der Kurie vergleichbares, in päpstliche Prärogativen eingreifendes, korporativ verfaßtes und kollektiv agierendes Konzil«. Keine Frage, daß das Konzil so gehandelt hat! Aber! Der eigentliche Schlag gegen Rom? War das nicht – um nur das Wichtigste zu nennen – die dogmatische Definition der *Tres veritates*, war das nicht die versuchte Absetzung Eugens IV. und die Wahl Amadeos' von Savoyen zum Gegenpapst? War das nicht schon vorher die Weigerung der Konzilsmehrheit, nach Ferrara zu gehen?

Auch die Usurpation der Ablaß-Hoheit durch die Baseler gehört hierher! Schließlich gewinnt man auch den Eindruck, daß manche Fragestellungen – etwa den Sprachgebrauch der Konzilsdekrete betreffend – etwas gewaltsam sind. Was soll es denn, daß auf den Gebrauch von *auctoritas* und *decreta* ausführlich eingegangen oder aufgezählt wird, in wie vielen Fällen das Konzil über *vexationes* klagt, die bestimmte Prozesse den Vätern bereiten – hier Terminologieprobleme zu sehen scheint doch etwas überzogen – Selbstverständlichkeiten werden mit einer ihnen nicht zukommenden Bedeutung befrachtet. Doch – diese Anfragen sollen genügen. Hervorgehoben sei aber nochmals, daß mit Sudmanns Arbeit ein sehr kenntnisreicher, gewissenhaft und genau gearbeiteter Beitrag zur Geschichte des Konzils von Basel erbracht wurde, auf den die in Arbeit befindliche Konzilsgeschichte in vielen Fällen mit Gewinn zurückgreifen kann. Zum Schluß mag ein ganz allgemeiner Wunsch geäußert werden: Es möge ein historiographisches *genus litterarium* geschaffen – oder wieder entdeckt werden, das es erlaubt, sowohl Geschichte zu erzählen als auch das Geschehene zu analysieren und zu interpretieren. Auf diese Weise könnten der seriösen historischen Wissenschaft verlorengegangene Leserschichten wiedergewonnen werden.

Walter BRANDMÜLLER, Città del Vaticano